

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule**

---

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18.12.1975 und des Rates der Stadt Coesfeld vom 18.12.1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG, GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben**

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

## **§ 2 Übertragung der Durchführung**

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Coesfeld, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinde Nottuln die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

## **§ 3 Name der VHS**

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Coesfeld“.

## **§ 4 Satzung für die VHS**

- (1) Die Stadt Coesfeld wird von der Gemeinde Nottuln ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gilt.
- (2) Für den Betrieb der VHS wird die Stadt Coesfeld eine Satzung und eine Gebührensatzung erlassen.

## **§ 5 Mitwirkung der anderen Gemeinde**

- (1) Die Stadt Coesfeld bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem 9 vom Rat der Stadt Coesfeld zu wählende Mitglieder angehören.
- (2) Zwei Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses der Stadt Coesfeld stimmberechtigt teil. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Nottuln ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss

dazulegen sowie Anregungen für das Weiterbildungsangebot in der Gemeinde Nottuln zu übermitteln.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen, Sprechstunden und Zweigstellen in den anderen Gemeinden**

- (1) Die Volkshochschule Coesfeld führt im Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung durch.
- (2) Die Volkshochschule Coesfeld richtet im Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln dort Kontaktstellen und Sprechstunden ein.

## **§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinde erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt „Volkshochschule“ des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts) der Stadt Coesfeld zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von der Gemeinde Nottuln an die Stadt Coesfeld gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und nach dem Stundenanteil der Hörer (gemessen nach der Anmeldung im betreffenden Jahr), die aus der Gemeinde Nottuln im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule Coesfeld.  
Studienfahrten, Studienreisen und Einzelvorträge sind kostendeckend zu gestalten.
- (3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Gemeinde Nottuln Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Coesfeld.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule Coesfeld zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.

## **§ 8 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.